

aktive Beihilfe zur Kapitalflucht beschränkt werden müssten.

4. Filialen schweizerischer Banken im Ausland unterstehen der Rechtshoheit des betreffenden ausländischen Staats. Die von der Motion verlangte Unterstellung unter schweizerisches Recht wäre mit dem Territorialitätsprinzip nicht zu vereinbaren. Zudem wäre es aus Wettbewerbsgründen kaum möglich, im Ausland tätige Filialen mit stärkeren Auflagen zu belasten, als sie für ihre Konkurrenten gelten. Indessen versteht es sich von selbst, dass eine international tätige Schweizer Bank nicht über ausländische Filialen und Tochtergesellschaften die schweizerische Rechtsordnung umgehen darf.

5. Die Nationalbank erhebt heute schon eine Statistik über die Wertschriftendepots in- und ausländischer Kunden. Sie dient jedoch ausschliesslich der Berechnung der für die Geldpolitik wichtigen Kapitalverkehrsbilanz. Entsprechend ist die Erhebung aufgebaut; sie erfasst nicht sämtliche deponierten Wertschriften und ist nicht länderweise gegliedert. Sie eignet sich daher nicht zur Veröffentlichung. Der vom Motionär anvisierte Zweck der Statistik würde ausserhalb des verfassungsrechtlich umschriebenen Aufgabenbereichs der Nationalbank liegen. Auch wären Globalzahlen (Depots aller Angehörigen eines ausländischen Staats bei allen Schweizer Banken) für die Aufdeckung von Missbräuchen oder kriminellen Machenschaften wenig hilfreich. Soweit die Depots einzelner ausländischer Personen bei Schweizer Banken interessieren, können diese auf dem Weg des Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen aufgefunden und blockiert werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.189

Motion Früh

**Eidgenössische Versicherungskasse (EVK).
Statutenrevision. Aufschub**

**Caisse fédérale d'assurance (CPS).
Révision des statuts. Ajournement**

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1986

Der Bundesrat wird ersucht, die vorgesehene Statutenrevision der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) und der Pensions- und Hilfskasse der SBB (PHK) mit der geplanten 10. AHV-Revision zu koordinieren. Weil das vom Eidgenössischen Finanzdepartement entwickelte Modell für die EVK und die PHK

a) die Gleichstellung der Geschlechter über reduzierte Leistungen für weibliche Funktionäre anvisiert und
b) einen vorzeitigen Rentenbezug, zum Teil bei Kürzung der Renten, ermöglichen soll,
ist die für die Bundesbediensteten geltende berufliche Vorsorge sorgfältig auf die Entwicklung der ersten Säule abzustimmen. Deshalb soll die Statutenrevision

1. erst realisiert werden, wenn der Gesetzgeber die Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und des flexiblen Rentenalters für die AHV gelöst hat,
2. dem Parlament gleichzeitig die Folgen vorzeitiger Pensionierungen für den Personalbedarf und die diesbezüglichen finanziellen Konsequenzen aufzeigen,
3. so gestaltet sein, dass dem Bund und den Pensionskassen keine zusätzlichen Lasten entstehen und die Verschul-

dung der bundeseigenen Vorsorgeeinrichtungen abgebaut werden kann.

Texte de la motion du 18 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de coordonner la révision prévue des statuts de la Caisse fédérale d'assurance et celle de la Caisse de pensions et de secours des CFF d'une part, et la 10e révision de l'AVS qui est projetée, d'autre part. Comme le modèle élaboré par le Département fédéral des finances pour les statuts de ces deux caisses

a) vise à réaliser l'égalité de traitement pour les hommes et les femmes en réduisant à cet effet les prestations en faveur des femmes et

b) doit permettre la jouissance des rentes par anticipation, celles-ci étant parfois réduites à cet effet,

il faut adapter soigneusement la prévoyance professionnelle concernant les agents de la Confédération, aux modifications apportées au premier pilier. En raison de ce qui précède, la révision des statuts ne doit être réalisée

1. que lorsque le législateur aura résolu les questions que pose la garantie d'un traitement égal pour les hommes et les femmes et l'institution d'une réglementation souple concernant l'âge qui donne droit à la rente AVS,

2. que lorsqu'on aura renseigné en même temps le Parlement sur les conséquences qu'entraînerait la mise à la retraite anticipée pour ce qui a trait aux besoins en personnel et sur le plan financier,

3. et que lorsqu'on aura l'assurance que la Confédération et les caisses de pensions ne devront pas supporter de nouvelles charges, la réduction de l'endettement des institutions de prévoyance de la Confédération étant garantie du même coup.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Allenspach, Ammann-Bern, Bonnard, Coutau, Eggly-Genève, Flubacher, Künzi, Lüchinger, Nef, Reich, Schwarz, Spälti, Spoerry, Stucky, Thévoz, Weber-Schwyz, Wyss (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Die Finanzkommission des Nationalrats hat am 14. November 1986 vom neuen Versicherungsmodell für EVK und PHK ohne positive oder negative Stellungnahme Kenntnis genommen. Die anvisierte Lösung gestattet unter anderem den freiwilligen Altersrücktritt von Frauen und Männern ab 60 Jahren mit versicherungsmathematischer Kürzung der Renten, wobei die Pensionierung mit 62 Jahren Anspruch auf die ungekürzten Altersleistungen gibt, sofern der Beitragspflicht während 40 Versicherungsjahren nachgekommen worden ist. Die geschlechtsneutrale Lösung vermittelt einerseits allen Bundesbediensteten die Möglichkeit eines flexiblen Rücktritts, hebt andererseits aber den heute bestehenden Anspruch der Frauen auf volle Altersleistung mit dem vollendeten 60. Altersjahr oder mit dem vollendeten 35. Beitragsjahr auf. Die Finanzkommission des Nationalrats setzte sich insbesondere mit den versicherungsmathematischen Aspekten des neuen Modells auseinander; dabei wurden Expertenmeinungen entgegengenommen, wonach die vorgeschlagene Lösung versicherungstechnisch funktionsfähig sei und den Arbeitgeber nicht stärker als bisher belastete. Die Neuerungen dürfen indessen nicht isoliert unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten der bundeseigenen Vorsorgeeinrichtungen beurteilt werden; volkswirtschaftliche und arbeitsmarktliche Konsequenzen, insbesondere aber auch die Entwicklung der ersten Säule, sind ebenso in Rechnung zu stellen.

2. Das für die bundeseigenen Pensionskassen geplante Modell beschlägt die Themen der allgemeinen Rücktrittsgrenze, des flexiblen Rentenalters und der Gleichstellung von Mann und Frau. Es sind dies genau die zentralen Fragen, die demnächst auch für die AHV entschieden werden müssen. Im Interesse der Bundesbediensteten dürfen sich jedoch die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der ersten und der zweiten Säule nicht zu weit voneinander weg bewegen, um zu vermeiden, dass Beamte höherer Gehaltsklassen gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen

in bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Neuerungen begünstigt werden. Das im Rahmen von EVK und PHK anvisierte durchschnittliche Terminalalter von 62 Jahren kann im übrigen nicht losgelöst von der Frage der allgemeinen Pensionierungsgrenze beurteilt werden. In seiner Botschaft vom 17. Juni 1985 über die Volksinitiative zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen, die demnächst durch den Souverän beurteilt werden wird, weist der Bundesrat darauf hin, dass eine Herabsetzung des Rentenalters der Entwicklung der Lebenserwartung zuwiderläuft, das Verhältnis zwischen der Anzahl der Rentner und jener der Erwerbstätigen zusätzlich verschlechtert und zu einer weiteren Belastung der schweizerischen Volkswirtschaft führt. Dabei hält der Bundesrat den Bestrebungen zur Reduktion des Rentenalters entgegen, dass Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit vor Erreichen des Rentenalters erheblich beeinträchtigt ist, Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente hätten. Ueberlegungen zu demographischen Tendenzen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Reduktion des Rentenalters müssen für die Altersvorsorge insgesamt angestellt werden und können sich nicht nur auf die erste Säule beziehen.

3. Der Bund ist der weitaus grösste Arbeitgeber der Schweiz. Die Ausgestaltung der bundeseigenen Pensionskassen hat deshalb direkte Auswirkungen nicht nur auf die Vorsorgepolitik von Kantonen und Gemeinden. Sie beeinflusst das Konkurrenzverhältnis zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt und nimmt für einen sehr bedeutenden Bereich gewissermassen die Ergebnisse der erst noch zu führenden Diskussion über die Gleichstellung der Geschlechter, der Pensionierungsgrenze und des flexiblen Rentenalters vorweg. So betrachtet müsste es auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als bedenklich betrachtet werden, wenn der Bundesrat die Statutenrevision für EVK und PHK zum Entscheid vorlegt, bevor der Gesetzgeber Gelegenheit erhält, die entsprechenden Grundsatzfragen der Vorsorgepolitik zu beraten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. März 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 mars 1987

Der Bundesrat hat am 2. März 1987 neue Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse beschlossen. Der Verwaltungsrat der SBB beabsichtigt, die Statuten der Pensions- und Hilfskasse der SBB entsprechend zu revidieren. In Ausführung von Artikel 48 Absatz 2 des Beamtengesetzes (SR 172.221.10) unterbreitet der Bundesrat die neuen Statuten der Bundesversammlung zur Genehmigung. In der diesbezüglichen Botschaft begründet er eingehend, weshalb bereits im heutigen Zeitpunkt die Statuten angepasst werden sollen. Ferner legt er darin die neue Ordnung und die personalpolitischen Auswirkungen dar.

Der Bundesrat teilt die Auffassung nicht, wonach die Gleichstellung der Geschlechter und der flexible Altersrücktritt im Bereiche der beruflichen Vorsorge für die Bundesbediensteten erst verwirklicht werden können, wenn die AHV-Gesetzgebung diese Fragen gelöst hat. Das Bundesgericht hat in Entscheiden vom 25. März 1983 im Sinne Wenk und 8. November 1985 im Sinne Tardin festgestellt, dass öffentlichrechtliche Kassenreglemente, die ein unterschiedliches Rücktrittsalter für Mann und Frau vorsehen, verfassungswidrig sind. Es äusserte sich zudem dahingehend, dass die zuständigen Behörden die Pflicht hätten, die Gleichstellung ohne Aufschub zu verwirklichen.

Zu beachten ist zudem, dass die erste und zweite Säule nicht identische Ziele verfolgen und deshalb nicht gleiche Ordnungen erheischen. Geboten ist einzig, dass die Vorschriften über die berufliche Vorsorge auf die AHV-Regelung gebührend Rücksicht nehmen. Gleichstellung der Geschlechter und flexibler Altersrücktritt lassen sich durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Ausrichtung von Uebergangsrenten, sehr gut mit der geltenden AHV-Ordnung koordinieren. Das heute gültige AHV-Recht steht der

raschen Realisierung der beiden vordringlichen Postulate in keiner Weise entgegen.

Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Parlament Gelegenheit erhält, unter anderem auch zu den in der Motion aufgeworfenen Fragen und Begehren Stellung zu nehmen, ist die separate Behandlung der Motion nicht notwendig.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

86.808

Motion Grendelmeier

**Alternative Energien.
Verstärkte Förderung**

**Développement des énergies
de substitution**

Wortlaut der Motion vom 19. Dezember 1986

Der Bundesrat wird ersucht, innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Motion eine Vorlage einzubringen, wonach der praktische Einsatz von alternativen, einheimischen und erneuerbaren Energien, die geeignet sind, die Luftverschmutzung zu reduzieren, direkt zu subventionieren ist. Die benötigten Mittel sind mittelfristig durch eine Lenkungsabgabe im Sinne der Massnahme B9 des «Berichts Luftreinhaltkonzept» zu beschaffen, die aber auf jeden Fall als zweckgebundene Abgabe auszugestalten ist.

Texte de la motion du 19 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres, dans les deux ans qui suivront l'acceptation de cette motion, un projet de disposition tendant à subventionner directement l'utilisation d'énergies de substitution, indigènes et renouvelables, qui permettraient de réduire la pollution atmosphérique. On se procurera à moyen terme les fonds nécessaires en prélevant une taxe d'incitation au sens de la mesure B9, indiquée dans le rapport «Stratégie de lutte contre la pollution atmosphérique», redevance dont le produit sera de toute façon affecté à ce but.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss dem erwähnten Bericht des Bundesrates würde die vorgeschlagene Lenkungsabgabe eine wesentliche und dauerhafte Reduktion der Luftverschmutzung bringen. Die Verfassungsgrundlage besteht, aber die Finanzierung ist nicht gesichert, weshalb hier eine Verbindung mit Lenkungsabgaben, die aber zweckgebunden sein müssen, vorgeschlagen wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 18. Februar 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 février 1987

Am 10. September 1986 hat der Bundesrat im Rahmen des Berichtes «Luftreinhaltkonzept» beschlossen, eine Lenkungsabgabe auf fossiler Energie sowie weitere Varianten einer Energieabgabe prüfen zu lassen. Am 29. Oktober 1986 hat er dem EVED den Auftrag erteilt, einen Energieartikel in der Bundesverfassung zu entwerfen, der auch eine Energieabgabe enthalten soll. Die in der Motion genannten Massnahmen werden in diesem Zusammenhang einer vertieften Prüfung unterzogen.

Motion Früh Eidgenössische Versicherungskasse (EVK). Statutenrevision. Aufschieb

Motion Früh Caisse fédérale d'assurance (CPS). Révision des statuts. Ajournement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.189
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	512-513
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 252

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.